

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i.V. mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11, und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 19.11.2012 die nachstehende

I. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vom 27.09.1999

beschlossen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

1. In § 1 Abs. 2, wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
"Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen."
2. In § 11 Abs. 1 Nr. g, wird die bisherige Angabe in Klammer "(nur Friedhof Mariatal und Obereschach)" ersatzlos gestrichen.
3. § 14 a Abs. 1, wird wie folgt geändert:
"Rasengräber sind Grabstätten in einem besonders ausgewiesenen Grabfeld auf den Ravensburger Friedhöfen."
4. In § 17 a, wird die Überschrift wie folgt geändert: "Gestaltungsvorschriften Rasengräber für die Ravensburger Friedhöfe".
Zusätzlich wird der in Abs. 1 angegebene Hinweis auf "§ 18 a Abs. 5" geändert auf "§ 18 a Abs. 4".
5. In § 19 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt geändert: "Der Antrag mit der vorgesehenen Grabgestaltung erfolgt gemäß der technischen Anleitung zur Standsicherheit (TA-Grabmal)."
In § 19 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
"Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind."
6. In § 20 Abs. 1, wird Satz 2 wie folgt geändert: "Für die Planung, die Ausführung und die jährliche Prüfung gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils neuesten Fassung. Das Protokoll der Abnahmeprüfung ist unaufgefordert spätestens 3 Monate nach Erstellen des Grabmales einzureichen."
7. In § 27 wird bei Punkt 17. nach der Klammer folgender Text eingefügt: "und Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet, die nicht aus einem fairen Handel stammen und durch ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind (§ 19 Abs. 3)."
8. Die Inhaltsübersicht ist für § 17 a entsprechend anzupassen.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 27.11.2006

beschlossen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

Im Gebührenverzeichnis wird unter Punkt 2.12 vor dem Wort "Tieferlegung" der Zusatz: "Von Personen von mehr als 10 Jahren" vorangestellt; ". Unter Punkt 2.23 wird in den Spalten "Hauptfriedhof" und "Westfriedhof" die Gebühr von "2.700,00" und unter Punkt 2.42 in den Spalten "Hauptfriedhof" und "Westfriedhof" die Gebühr von "160,00" Euro eingefügt. Unter Punkt 2.48 werden die zwei Wörter "pro Jahr" ersatzlos gestrichen und unter Punkt 2.83 hinzugefügt "pro Tag".

Inkrafttreten:

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg,

Dr. Rapp
Oberbürgermeister